

## Merkblatt der zu erfüllenden Voraussetzungen und zum Anerkennungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des SGB II - Eingliederungszuschuss (EGZ)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kann Arbeitgeber fördern, sofern diese im Arbeitslosengeld II-Bezug des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa stehende Leistungsberechtigte einstellen und beschäftigen.

Die Einstellung und Beschäftigung muss mit dem Ziel erfolgen, arbeitslose SGB II Leistungsberechtigte des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa dauerhaft in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu integrieren. Der EGZ verfolgt damit primär das Ziel, Vermittlungshemmnisse, insbesondere in der Einarbeitungszeit, auszugleichen.

Rechtsgrundlage des Eingliederungszuschusses ist § 16 Abs.1 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) i. V. m. den §§ 88 ff. Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III).

Ein Anspruch des Antragstellers:der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Jobcenter Spree-Neiße jeweils im Einzelfall über eine entsprechende Förderung, unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **Arbeitsverhältnis**

- Vorrangig werden unbefristete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse gefördert.
- Zu den förderfähigen Arbeitsverhältnissen zählen auch Teilzeitarbeitsverhältnisse, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründen.
- Die Arbeitsverhältnisse müssen sich an die gesetzlichen Vorgaben halten, z.B. Urlaubsanspruch, Schichtarbeit, Mindestlohn, Tariflohn.
- Die geförderte Stelle darf keine vergleichbare andere Stelle beim zu fördernden Arbeitgeber ersetzen.
- Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer. Diese beträgt längstens 12 Monate.

### **Höhe und Dauer der Förderung**

Gemäß § 89 SGB III darf der Eingliederungszuschuss 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden. (Ausnahmen Arbeitsverhältnisse für Schwerbehinderte)

Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt bestimmt sich nach § 91 SGB III. Eine Entscheidung über die Bewilligung bzw. Höhe und Dauer wird jeweils im Einzelfall getroffen.

## **Ausschluss der Förderung**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten,
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der:die Arbeitnehmer:in während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt war (dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt),
3. bei Ausbildungsverhältnissen,
4. bei Beschäftigungsverhältnissen, die bereits aus anderen Bereichen eine Förderung erfahren,
5. bei Beschäftigungsverhältnissen, die mit Auffanggesellschaften abgeschlossen werden,
6. bei Beschäftigungsverhältnissen für freie Mitarbeiter:innen,
7. bei Beschäftigungsverhältnissen mit Unternehmen, an denen der aufgrund der Förderung neu eingestellte Arbeitnehmer:innen am Unternehmen beteiligt ist (z.B. als Gesellschafter:innen).

## **Verfahren der Antragstellung**

Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des leistungsbegründenden Ereignisses, hier dem Abschluss des Arbeitsvertrages, an:

Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca)

zu richten.

**Wir weisen Sie darauf hin, dass zur Besetzung Ihrer offenen Stellen alle notwendigen Daten und Angaben Ihres Unternehmens an unsere Mitarbeiter:innen und potentielle Bewerber:innen weitergegeben werden. Des Weiteren werden sowohl Ihre Angaben als auch der Verlauf des Bewerbungsverfahrens zur Dokumentation der Zusammenarbeit in unserem Fachprogramm gespeichert.**

## **Bewilligung**

Der:die Antragsteller:in erhält nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen wird.

## **Auszahlung**

Die Auszahlung der monatlichen Förderung erfolgt rückwirkend automatisch, sofern der **Arbeitsvertrag** sowie der Nachweis der ersten Lohnzahlung der bewilligenden Behörde vorliegen. Vor Ablauf der Förderung ist entsprechend der Nebenbestimmungen in dem Bewilligungsbescheid eine Information über den Verbleib des Arbeitnehmers:der Arbeitnehmerin an den Zuwendungsgeber zu übermitteln (Nachbeschäftigungspflicht). Gleichzeitig ist in geeigneter Form

die ordnungsgemäße Lohnzahlung für den bereits geförderten Zeitraum nachzuweisen. Erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen erfolgt die Auszahlung der letzten zwei monatlichen Zuwendungen.

### **Fördermöglichkeiten**

Unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls wird auf Antrag hin eine Entscheidung über die Art der Förderung getroffen.

### **Grundsätzlich ergeben sich dabei folgende Möglichkeiten:**

- Eingliederungszuschuss (EGZ), §88 SGB III
- Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer:innen nach §89 Satz 3 SGB III
- Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen nach §90 SGB III

**Nähere Informationen und Beratung dazu, erhalten Sie bei Ihrem:Ihrer zuständigen Mitarbeiter:in des Arbeitgeberservice.**

**Bresler, Doreen (Mitarbeiterin Arbeitgeberservice)** Vertretung Herr Schallert

Amt Burg (Spreewald), Gemeinde Kolkwitz/Gołkojce, Stadt Drebkau/Drjowk und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz (PLZ: 03054, 03055)

Tel.: (03562) 986 15574 Mobil: 0160/ 89 58 156

E-Mail: [d.bresler-jobcenter@lkspn.de](mailto:d.bresler-jobcenter@lkspn.de)

**Noack, Kay (Mitarbeiter Arbeitgeberservice)** Vertretung Herr Kneiss

Zuständig für die Zeitarbeitsunternehmen, Stadt Guben, Gemeinde Schenkendöbern, Amt Peitz, kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz (PLZ: 03044, 03046)

Tel.: (03562) 986 15572 Mobil:0151/ 16 73 35 33

E-Mail: [kay.noack-jobcenter@lkspn.de](mailto:kay.noack-jobcenter@lkspn.de)

**Kneiss, Udo (Mitarbeiter Arbeitgeberservice)** Vertretung Herr Noack

Stadt Spremberg/Grodk, Stadt Welzow/Wjelcej, kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz (PLZ: 03042, 03048, 03050, 03052, 03053)

Tel.: (03562) 986 15571 Mobil: 0151/ 16 73 35 34

E-Mail: [u.kneiss-jobcenter@lkspn.de](mailto:u.kneiss-jobcenter@lkspn.de)

**Schallert, Steffen (Mitarbeiter Arbeitgeberservice)** Vertretung Frau Bresler

Stadt Forst Lausitz)/Baršć (Łužyca), Amt Döbern-Land, Gemeinde Neuhausen/ Spree und kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz (PLZ: 03051)

Tel: (03562) 986 15573 Mobil: 0151/ 16 73 35 36

E-Mail: [s.schallert-jobcenter@lkspn.de](mailto:s.schallert-jobcenter@lkspn.de)

**Für finanzielle Fragen zum Eingliederungszuschuss steht Ihnen Frau Richter Verfügung:**

**Richter, Manuela (Sachbearbeiterin Beschäftigungsförderung)**

Tel: (03562) 986 15565

E-Mail: [m.richter-jobcenter@lkspn.de](mailto:m.richter-jobcenter@lkspn.de)